



MAV-Wahlkalender 2021

WahlO-MVG = Wahlordnung; MVG-EKD = Mitarbeitervertretungsgesetz

Sonderregelungen 2021 in rot

	Ereignis / Aufgabe	Frist	Rechtsgrundlage	Termin	Bemerkungen
1.	Ende der Amtszeit der MAV	30.04.2021	§ 15 MVG-EKD		Alle MAV'en, die am 30.04.2021 noch nicht ein Jahr im Amt sind, verbleiben im Amt. Es findet keine Neuwahl statt. Wahlzeitraum vom 01.01. - 30.04.2021
2.	MAV beruft Mitarbeiterversammlung ein/ bestimmt die MAV den Wahlvorstand, findet keine Mitarbeiterversammlung statt	zwischen Oktober 2020 und Januar 2021	§ 2 Abs. 1 WahlO-MVG/ § 2 Abs. 1 b WahlO-MVG		Die Einladungsfrist zur Mitarbeiterversammlung beträgt mindestens 1 Woche vor dem Termin der Versammlung (§ 31 Abs. 1 MVG-EKD)
3.	Bildung des Wahlvorstands	spätestens 3 Monate, bevor die Amtszeit abgelaufen ist (Ende Januar 2021), frühestens Anfang Oktober 2020	§ 2 Abs. 1 WahlO-MVG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 MVG-EKD, § 15 Abs. 2 MVG-EKD, § 5 Abs. 1 WahlO-MVG, § 2 Abs. 1 b WahlO-MVG		Im Regelfall wird der Wahlvorstand in einer Mitarbeiterversammlung gewählt. Wenn aufgrund der Coronapandemie keine Mitarbeiterversammlung durchgeführt werden kann, bestimmt die MAV den Wahlvorstand.
4a.	Wahl des Wahlvorstands		§ 2 Abs. 1 WahlO-MVG, § 2 Abs. 1 b WahlO-MVG		Im Regelfall Wahl durch Zuruf und offene Wahl. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten geheime Wahl. Aufgrund der Coronapandemie eventuell durch Bestimmung der MAV.
4b.	Zusammensetzung des Wahlvorstands	Wahl in der Mitarbeiterversammlung bzw. Bestimmung durch die MAV	§ 1 Abs. 1 - 3 WahlO-MVG/		3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder. Sie dürfen nicht der MAV angehören. Wird ein Wahlvorstandsmitglied zur Wahl der MAV aufgestellt, scheidet es aus dem Wahlvorstand aus. Voraussetzung zur Wahl in den Wahlvorstand ist das passive Wahlrecht zur MAV.
5.	Wahl des/der Wahlvorstandsvorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin	binnen 7 Tagen nach der Bildung des Wahlvorstands	§ 3 Abs. 1 WahlO-MVG		erstmalige Einberufung des Wahlvorstands durch das älteste Mitglied
6.	Wahltermin		§ 5 Abs. 1 WahlO-MVG		Wahl muss innerhalb von 3 Monaten nach Bildung des Wahlvorstands durchgeführt werden
7.	Wahlvorstand stellt je eine Liste der Wahlberechtigten und eine Liste der Wählbaren zusammen		§ 4 Abs. 1 WahlO-MVG		Die beiden Listen sind bis zum Tage der Wahl auf dem Laufenden zu halten. Dienststellen, z. B. die Personalabteilungen der Kirchenämter, müssen beim Aufstellen der Listen unterstützen
8.	Beide Listen sind in den Dienststellen zur Einsicht auszuhängen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.	spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin	§ 4 Abs. 1 WahlO-MVG		
9.	Wahlvorstand erlässt Wahlausschreiben und hängt es aus bzw. gibt es den Wahlberechtigten bekannt.	spätestens 5 Wochen vor dem Wahltermin	§ 5 Abs. 2 WahlO-MVG		

	Ereignis / Aufgabe	Frist	Rechtsgrundlage	Termin	Bemerkungen
10.	Inhalt des Wahlausschreibens		siehe Auflistung in § 5 Abs. 2 + 3 WahIO-MVG		
11.	Einsprüche gegen die Listen	bis zum Beginn der Wahlhandlung	§ 4 Abs. 2 WahIO-MVG		
12.	Letzter Tag für Wahlvorschläge	innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens	§ 6 Abs. 1 WahIO-MVG		Der Wahlvorschlag muss von mindestens 3 Wahlberechtigten unterschieden eingereicht werden. Die Vorgeschlagenen müssen mit ihrer Nominierung einverstanden sein. Wird im Rahmen der Coronapandemie das vereinfachte Wahlverfahren ausgesetzt, reicht bei weniger als 51 Wahlberechtigten die Einreichung des Wahlvorschlags durch 1 Wahlberechtigten.
13a.	Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand geprüft	unverzüglich nach Eingang	§ 6 Abs. 2 WahIO-MVG		Beanstandungen müssen dem/der Erst-Unterzeichner/in unverzüglich mitgeteilt werden
13b.	Wählbarkeit		siehe § 10 MVG-EKD		
14.	Gesamtvorschlag	spätestens 2 Wochen vor der Wahl bekanntgeben	§ 7 Abs. 1 und 2 WahIO-MVG		Namen in alphabetischer Reihenfolge. Art und Ort der beruflichen Tätigkeit sind anzugeben
15.	Stimmzettel anfertigen	rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	§ 7 Abs. 3 WahIO-MVG		
16.	Bei Anforderung die Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe versenden (Briefwahl)/ Bei Durchführung einer reinen Briefwahl werden die Briefwahlunterlagen zusammen mit dem Gesamtvorschlag versandt	rechtzeitig, damit die Stimmzettel vor Abschluss der Stimmabgabe zurückgesandt werden können	§ 9 Abs. 1 und 2 WahIO-MVG		Die Wahlunterlagen sind spätestens einen Tag vor der Wahl zu beantragen
17.	Stimmabgabe		§ 8 WahIO-MVG		
18a.	Wahlberechtigung		§ 9 MVG-EKD		
18b.	Wahlverfahren		§ 11 MVG-EKD		gleiche, freie, geheime und unmittelbare Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Alles Weitere regelt die Wahlordnung.
19.	Wahlumschläge der Briefwähler/innen aus den Freiumsschlägen nehmen und in die Wahlurne legen	unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung	§ 9 Abs. 3 bis 5 WahIO-MVG		
20.	Wahlergebnis feststellen	unverzüglich nach Abschluss der Wahl	§ 10 Abs. 1 WahIO-MVG		Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge
21.	Wahlergebnis veröffentlichen	unverzüglich, wenn Wahlergebnis vorliegt	§ 11 WahIO-MVG		Bekanntgabe erfolgt gegenüber den Wahlberechtigten und der Dienststellenleitung
22.	Gewählte Bewerber/innen schriftlich benachrichtigen	unverzüglich, wenn Wahlergebnis vorliegt	§ 11 WahIO-MVG		
23.	Wahl ablehnen	binnen einer Woche, nachdem die Benachrichtigung zugegangen ist	§ 11 WahIO-MVG		Lehnt ein/e Gewählte/r die Wahl ab, so rückt an Ihre/seine Stelle der Bewerber/die Bewerberin mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl nach.
24.	Möglichkeit der Anfechtung der Wahl	innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses	§ 14 Abs. 1 MVG-EKD		Wahlanfechtung muss durch mindestens 3 Wahlberechtigte oder die Dienststellenleitung erfolgen. Wahlanfechtung muss beim Kirchengericht schriftlich eingelegt werden. Die gewählte MAV bleibt bis zur Entscheidung des Kirchengerichts im Amt

	Ereignis / Aufgabe	Frist	Rechtsgrundlage	Termin	Bemerkungen
25.	Konstituierende Sitzung	Spätestens eine Woche nach Beginn der Amtszeit nach § 15 Abs. 2 MVG-EKD. Die konstituierende Sitzung kann auch vor dem 01.05.2021 liegen.	§ 24 Abs. 1 MVG-EKD		Der/die Vorsitzende des Wahlvorstands beruft die Sitzung ein.
26.	Beginn der Amtszeit der "neuen" MAV	bei rechtzeitiger Wahl am 01.05.2021	§ 15 MVG-EKD		